



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 31/2022
26.04.2022
Az: 021.55
Bearbeiter: Bälz

TOP Nr. 5
Vereinsförderung
hier: Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Defibrillators

Anlagen: Vereinsförderrichtlinie (Anlage 1)

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

I. Sachstandsbericht

Mit Beschluss vom 23.11.2021 wurde im Gemeinderat die Vereinsförderrichtlinie beschlossen. Diese trat zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Mail vom 15.03.2022 wurde vom Tennisclub Kürnbach e.V. der Zuschuss für einen Defibrillator am Tennisheim angefragt. Der Defibrillator soll für Notfälle bei sportlichen Veranstaltungen für Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Sportlerinnen und Sportler zur Verfügung stehen. Beim TSV Kürnbach gibt es bereits seit kurzem einen Defibrillator, jedoch befindet er sich im Inneren des Vereinsheimes und ist außerhalb der Trainings- und Spielzeiten nicht zugänglich. Auch bei einem Notfall wäre der Defibrillator in der Ortsmitte zu weit entfernt. Beim Badische Sportbund wurde vom Tennisclub bereits ein Antrag auf Förderung eines Defibrillators gestellt. Als Anschaffungskosten für den Defibrillator und den entsprechenden Outdoorschrank wurde der Betrag von 1.925,90 € genannt.

Gem. § 7 der Vereinsförderrichtlinie ist ein Zuschuss für Einzelinvestitionen möglich. Für eine solche Förderung ist ein Beschluss vom Gemeinderat erforderlich. Im Gemeinderat ist zu beraten und zu beschließen ob und in welchem Umfang eine Förderung bewilligt werden kann. Von der Verwaltung wird unter Berücksichtigung der neuen Vereinsförderrichtlinie empfohlen, eine für alle Vereine gleichwertige Bezuschussungsmöglichkeit zu leisten, sofern diese vorgesehen ist.